

Aktuelle Informationen zur Agrarförderung 7/2018



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Umwelt, Landwirtschaft
und Energie

Magdeburg, den 4. Dezember 2018

Inhalt

1. Auszahlungen im Dezember 2018	- 1 -
2. Neue Anbauregelungen für Miscanthus und Silphium perfoliatum auf ökologischen Vorrangflächen ab 2019.....	- 1 -
3. Umsetzung der Düngeverordnung 2018 und Folgejahre	- 2 -
4. Vereinbarungen mit dem Landesjagdverband bei Verwendung von niederwildfreundlichen Einsaatmischungen auf Bracheflächen	- 4 -
5. Hinweise für Antragsteller bei Referenzänderungen	- 4 -
6. Verfahrenshinweise bei der Bildung von neuen Feldblöcken bzw. zur Erweiterung von bestehenden Feldblöcken	- 5 -
7. Termine.....	- 6 -

1. Auszahlungen im Dezember 2018

Die Direktzahlungen werden in diesem Jahr ausnahmsweise nicht erst zum 30. Dezember, sondern noch vor Weihnachten ausgezahlt. Es ist vorgesehen, dass die Beträge ab dem 21. Dezember auf den Konten der Antragsteller gutgeschrieben werden sollen. Aufgrund der extremen Trockenheit und der damit verbundenen außergewöhnlichen Belastungen für die landwirtschaftlichen Betriebe wurde der Termin vorgezogen.

Weiterhin erfolgen im Dezember die Auszahlungen für Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen für die Altmaßnahmen „Fruchtartendiversifizierung“ und „Zwischenfruchtanbau“ sowie für die „Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete“.

2. Neue Anbauregelungen für Miscanthus und Silphium perfoliatum auf ökologischen Vorrangflächen ab 2019

Seit 2018 sind Flächen mit Miscanthus und Silphium perfoliatum (Durchwachsene Silphie) im Rahmen des Greenings als im Umweltinteresse genutzte Fläche zugelassen. Spezielle Anbauregelungen galten in diesem Jahr noch nicht.

Durch die Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 639/2014 hat die Europäische Kommission den Mitgliedstaaten zum Einen aufgegeben, für Beihilfeanträge ab dem Jahr 2019 den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf solchen Flächen zu verbieten, ausgenommen im ersten Jahr, in dem die beiden Arten angelegt werden. Zum Anderen haben die Mitgliedstaaten den Einsatz mineralischer Düngemittel auf diesen Flächen zu verbieten oder Anforderungen dafür festzulegen. Deutschland hat sich, entsprechend den Vorgaben bei allen anderen ökologischen Vorrangflächen (ÖVF), für ein Verbot mineralischer Düngemittel entschieden.

Zur Durchführung dieser neuen EU-Vorschriften wird in der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung für ÖVF mit *Miscanthus* und *Silphium perfoliatum* die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, ausgenommen im ersten Jahr, in dem die beiden Arten angelegt werden, sowie der Einsatz mineralischer Düngemittel verboten. Zudem wird die Änderung der InVeKoS-Verordnung dahingehend angepasst, dass im Sammelantrag auf Direktzahlungsprämien ab 2019 das Jahr der Anlage von *Miscanthus* und *Silphium perfoliatum* angegeben werden muss, sofern diese als ÖVF gemeldet werden.

3. Umsetzung der Düngeverordnung 2018 und Folgejahre

a) Berücksichtigung von Ernteauffällen aufgrund von Trockenheit oder Feldbränden

Die extreme Trockenheit im Jahr 2018 hat zu teilweise erheblichen Ernteauffällen durch Mindererträge oder auch Feldbrände geführt. Diese können dazu führen, dass der N-Bilanzsaldo des Nährstoffvergleiches nach Düngeverordnung (DüV) deutlich höher ausfällt, da auf betroffenen Flächen der Nährstoffzufuhr u. a. durch Düngung eine stark reduzierte oder keine Abfuhr von Nährstoffen mit Ernteprodukten gegenübersteht. Erste Hinweise wurden bereits im Informationsschreiben zur Agrarförderung Nr. 4/2018 gegeben.

Die DüV eröffnet im § 8 Abs. 5 die Möglichkeit, u. a. aufgrund **nicht zu vertretender Ernteauffälle** unvermeidliche Verluste bzw. erforderliche Zuschläge bei der Erstellung des Nährstoffvergleiches zu berücksichtigen. Allerdings ist dafür die vorherige Abstimmung mit der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Landkreise, kreisfreie Städte) erforderlich.

Vor dem Hintergrund der landesweiten Betroffenheit durch die extreme Trockenheit und deren erheblichen Auswirkungen auf die Erträge fast aller Kulturen wird - auch im Brandfall - die Berücksichtigung unvermeidlicher Verluste durch den Betriebsinhaber

- bei der Erstellung des jährlichen betrieblichen Nährstoffvergleiches für Stickstoff
- aufgrund nicht zu vertretender Ertragsausfälle, die

- aufgrund von Trockenheit oder Feldbränden
- ausschließlich im Erntejahr 2018 auftreten und
- um mehr als 20 % vom bei der Düngedarfsermittlung verwendeten dreijährigen Ertragsniveau der Kultur abweichen

gemäß § 8 Abs. 5 DüV zugelassen. Zur Berücksichtigung dieser unvermeidlichen Verluste wurde ein **Informationsblatt** der LLG mit Verfahrenshinweisen erarbeitet, welches auf deren Internetseite www.llg.sachsen-anhalt.de in Kürze veröffentlicht wird. Bei Einhaltung der dort dargelegten Verfahrensweise ist die o.g. Abstimmung mit der jeweiligen Düngbehörde nicht zwingend erforderlich.

b) Teilnahme an einer Düngberatung bei Überschreitung des dreijährigen Kontrollwertes (Stickstoff)

Gemäß § 9 der DüV hat der Betriebsinhaber der nach Landesrecht zuständigen Stelle auf Verlangen betriebliche Nährstoffvergleiche **der letzten 3 Düngjahre** vorzulegen. Stellt die nach Landesrecht zuständige Stelle eine Überschreitung des im Durchschnitt der letzten 3 Düngjahre ermittelten **Kontrollwertes** bei einer

- Kontrolle im Kontrolljahr 2018 (Düngjahre 2015,2016,2017) = 60 kg/ha/Jahr,
- Kontrolle im Kontrolljahr 2019 (Düngjahre 2016, 2017, 2018) = 56,6 kg/ha/Jahr,
- Kontrolle im Kontrolljahr 2020 (Düngjahre 2017, 2018, 2019) = 53,3 kg/ha/Jahr und
- Kontrolle in den Kontrolljahren ab 2021 (Düngjahre 2018, 2019, 2020 u.s.w.) = 50 kg/ha/Jahr

fest, muss diese anordnen, dass der Betriebsinhaber an einer Düngberatung teilzunehmen hat. Das Verfahren dazu befindet sich in Vorbereitung. Es wurde dafür ein Formblatt entwickelt, welches die Teilnahme an dieser Beratung dokumentiert. Das Formblatt wird ebenfalls in Kürze auf der Internetseite der LLG (www.llg.sachsen-anhalt.de) veröffentlicht. Das Verfahren der Düngberatung wird ab 2019 dann anlaufen.

Landwirtschaftliche Betriebe, die in 2018 von der zuständigen Düngbehörde kontrolliert worden sind und bei denen bereits eine Überschreitung des Kontrollwertes festgestellt wurde, erhalten dann in 2019 eine Anordnung mit entsprechender Fristsetzung von der zuständigen Düngbehörde. Die Nichteinhaltung dieser Anordnung oder die nicht erfolgreiche Düngberatung (gemessen am Kontrollwert des der Düngberatung folgenden vollständigen Düngjahres) sind Cross Compliance –relevant und können daher zu Sanktionen führen.

c) Ausweisung gefährdeter Gebiete

Die Landesregierungen sind gemäß § 13 der DüV befugt, durch Rechtsverordnung auf Grund von § 3 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nummer 3 des Düngegesetzes abweichende Anforderungen für **gefährdete Gebiete**, die eine erhöhte Nitratbelastung aufweisen, zu erlassen. Die entsprechende **Landesverordnung** und die Ermittlung dieser gefährdeten Gebiete befinden sich in Vorbereitung. Es ist damit zu rechnen, dass die Landesverordnung etwa Mitte des Jahres 2019 in Kraft tritt und damit die abweichenden Anforderungen etwa ab der zweiten Jahreshälfte 2019 bereits zu beachten sind. Die abweichenden Anforderungen können ebenfalls CC-Relevanz entfalten. Nähere Informationen werden dann zu gegebener Zeit in einem der nächsten Informationsschreiben übermittelt.

4. Vereinbarungen mit dem Landesjagdverband bei Verwendung von niederwildfreundlichen Einsaatmischungen auf Bracheflächen

Im **Informationsschreiben Nr. 4/2018** hatte das MULE über die Möglichkeit der Einsaat von niederwildfreundlichen Saatgutmischungen auf der Grundlage von Vereinbarungen mit dem Landesjagdverband (LJV) und die damit verbundene Möglichkeit des einmaligen Aussetzens der jährlichen Mindesttätigkeit (Mähen und Abfahren oder Mulchen/Zerkleinern und ganzflächig Verteilen) informiert. Inzwischen sind diese Vereinbarungen vom LJV mit einer Laufzeit von 2 Jahren (bis Ende 2019) mit interessierten Landwirten abgeschlossen worden. Landwirte, die diese Vereinbarung abgeschlossen haben, brauchen somit die Mindesttätigkeit nur alle zwei Jahre ausführen. Das bedeutet: wer bereits in 2018 keine Mindesttätigkeit auf diesen Bracheflächen ausgeführt hat, muss diese Anforderung im Antragsjahr 2019 bis zum 15. November erfüllen.

5. Hinweise für Antragsteller bei Referenzänderungen

a) Anzeige von Referenzänderungen im „profil inet-Webclient 2018“

Im aktuellen profil inet-Webclient (ab Version 1.17.3) können Referenzen (Feldblöcke und Landschaftselemente), die nach dem Ende der Korrekturereicherungen (21.06.2018) z.B. durch Referenzpflege geändert wurden, im „geografischen Flächennachweis“ in der GIS-Ansicht angezeigt werden. Dafür wurden zwei neue Layer in der Legende zu geänderten Feldblöcken und geänderten Landschaftselementen eingebunden (gelb bzw. blau schraffiert). Es werden immer die aktuell gültigen Referenzen angezeigt. Durch die zusätzliche Darstellungsoption kann der Nutzer sofort erkennen, welche Referenzflä-

chen sich durch Referenzpflege geändert haben.

Die eigene Betroffenheit kann der Nutzer in der Meldungen "Liste der Tabelle Nutzungsnachweis" einsehen, hier sind die Hinweise aufgelistet, z. B. „Die Referenz DESTLIxxxxxxxx hat sich seit dem 21.06.2018 geändert“. Durch Klick auf die Hinweis-Meldung wird direkt zum aktuellen Feldblock/Landschaftselement in der GIS-Ansicht gezoomt.

Im GIS kann der Nutzer dann seine beantragte Gesamtparzelle mit der aktuellen Referenz vergleichen und sich über mögliche Abweichungen informieren. Eine direkte Betroffenheit muss nicht zwingend vorliegen, da eine Referenzänderung auch an anderer Stelle des Feldblockes/Landschaftselementes erfolgt sein kann, die die eigene Parzelle nicht betrifft.

b) Antragsteller-Hinweise zu Referenzänderungen in Vorbereitung der Agrarantragstellung 2019

In Vorbereitung der Antragstellung 2019 werden Sie als Antragsteller aufgefordert, Hinweise zu Referenzänderungen oder ggf. neuen Referenzen (siehe Punkt 6) frühzeitig vor Antragsbeginn dem zuständigen ALFF mitzuteilen, damit durch die Verwaltung geprüfte und korrigierte Referenzen als Grundlage für die Antragstellung im „profil inet-Webclient 2019“ bereitgestellt werden können. Damit erleichtern Sie sich die Antragstellung und vermeiden Flächendifferenzen, die weiteren Bearbeitungs- und Kontrollaufwand nach Antragseingang nach sich ziehen. Lassen Sie Ihnen bekannte Hinweise zur Referenzpflege außer acht, die im Rahmen späterer Flächenabgleiche bzw. im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen durch die Behörde festgestellt werden und zu Abweichungen führen, finden die einschlägigen Sanktionsvorschriften Anwendung.

6. Verfahrenshinweise bei der Bildung von neuen Feldblöcken bzw. zur Erweiterung von bestehenden Feldblöcken

Bereits im **Informationsschreiben Nr. 4/2018** hatte das MULE auf diese beabsichtigte Verfahrensänderung hingewiesen. Diese gehen zurück auf Hinweise der Landkreise, dass es im Zusammenhang mit der Einrichtung und Erweiterung von Feldblöcken im landwirtschaftlichen Feldblockkataster (LFK) zu umweltrechtlichen Verstößen kommen kann.

Danach ist vorgesehen, dass die Fachbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte vor einer beabsichtigten Neubildung oder Erweiterung von Feldblöcken durch den Antragsteller zu beteiligen sind bzw. diese bestätigen sollen, dass kein Verstoß gegen andere Rechtsvorschriften vorliegt. Erst nach Vorlage der entsprechenden Bestätigung durch den Landkreis erfolgt die Bildung eines neuen Feldblockes zur Aufnahme in das LFK durch das ALFF.

Die Verfahrensänderung tritt ab sofort in Kraft. Ab sofort stehen auch das durch die Landwirtin bzw. den Landwirt zu verwendende Antragsformular sowie ein entsprechendes Hinweisblatt im ELAISA-Portal des MULE (www.elaisa.sachsen-anhalt.de) zur Verfügung.

Der Antrag ist für jede Feldblockerweiterung/-neubildung separat zu stellen und zu bestätigen. Im Falle einer Erweiterung ist dieser Antrag erst erforderlich, wenn ein bestehender Feldblock um wesentliche Flächenanteile erweitert wird. Eine wesentliche Erweiterung liegt vor, wenn diese mehr als 1.000 m² betrifft. Voraussetzung im Verfahren ist die Bildung eines Vorschlagspolygons durch den landwirtschaftlichen Betrieb im „profil inet-Webclient“, welches im Verfahren auch durch die Mitarbeiter des Landkreises / kreisfreien Stadt eingesehen werden kann.

Damit eine beabsichtigte Feldblockneubildung oder -erweiterung zur jährlichen Agrarantragstellung zum 15.05. wirksam werden kann, wird empfohlen, dass die landwirtschaftlichen Betriebe ihre entsprechenden Anträge bis spätestens zum 31.01. des Jahres bei den Landkreisen einreichen und diese ihre Bestätigung bis spätestens zum 28.02. des Jahres an die Betriebe zur Einreichung beim ALFF zurückgeben.

7. Termine

15. Januar

Halter von Schweinen und Schafen/Ziegen haben der zuständigen Stelle (Landeskontrollverband) bis zum 15. Januar eines jeden Jahres den jeweils am 1. Januar vorhandenen Bestand nach den jeweiligen Tierkategorien (siehe § 26 der ViehVerkV) zu melden (Stichtagsmeldung).

Bitte beachten: Bei einem seit der letzten Meldung nicht mehr vorhandenen Bestand (weil z.B. abgeschafft) muss auch eine „Null“-Meldung abgegeben werden. Bei Nichtabgabe kommt es ansonsten zu Inkonsistenzen auf der HIT/ZID, die wiederum dazu führen können, dass das Unternehmen risikobasiert für eine Vor-Ort-Kontrolle nach Cross-Compliance oder Fachrecht ausgewählt wird.

31. Januar

Ende der Sperrfrist für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt (ausgenommen von der Sperrfrist: Festmist von Huf- und Klautentieren, Komposte) auf Ackerland, Grünland und Dauergrünland (ab dem 1. Februar kann unter Beachtung der sonstigen Vorgaben der neuen Düngeverordnung wieder ausgebracht werden).

Vorlage von Anträgen auf Feldblockneubildung oder -erweiterung bei den Landkreisen / kreisfreien Städten zur Bestätigung (Terminempfehlung, keine Ausschlussfrist)

15. Februar

Bis zu diesem Termin sind Zwischenfrüchte und Begrünungen, die als Ökologische Vorrangflächen (ÖVF) ausgewiesen wurden, und Winterkulturen oder Winterzwischenfrüchte, die nach stickstoffbindenden Pflanzen (ÖVF) angebaut wurden, auf der Fläche zu belassen. Das Beweiden und das Walzen, Schlegeln oder Häckseln der Grasuntersaat oder von Zwischenfrüchten ist zwischen dem 1. Januar und dem 15. Februar 2019 zulässig.